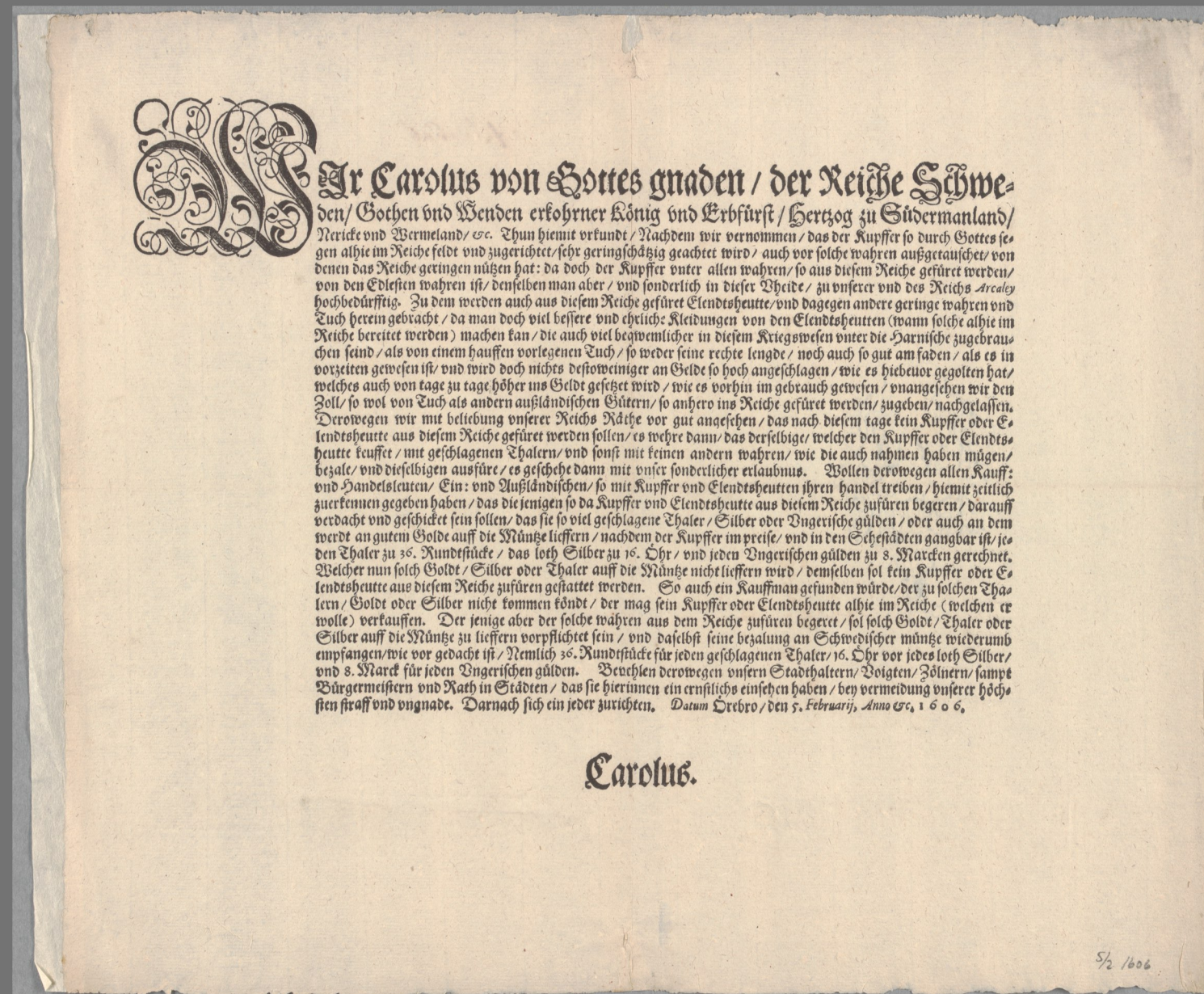


Wir Carolus von Gottes gnaden, der Reiche Schweden, Gothen vnd Wenden erkohrner ...



SOT // Ligg. Fol. / Kungl. förordningar

Tillkomstår 1606

Digitaliserad år 2016



National Library
of Sweden



Karolus von Gottes gnaden / der Reiche Schweden / Gothen vnd Wenden erkohrner König vnd Erbfürst / Hertzog zu Südermanland / Nerike vnd Wermeland / &c. Thun hiemit verkündt / Nachdem wir vernommen / das der Kupffer so durch Gottes seggen alhie im Reiche felde vnd zugerichtet / sehr geringschätzig geachtet wird / auch vor solche wahren außgetauschet / von denen das Reiche geringen nützen hat: da doch der Kupffer vnter allen wahren / so aus diesem Reiche gefüret werden / von den Edelsten wahren ist / denselben man aber / vnd sonderlich in dieser Vheide / zu vnserer vnd des Reichs *Arcaley* hochbedürfftig. Zu dem werden auch aus diesem Reiche gefüret Elendtsheutte / vnd dagegen andere geringe wahren vnd Tuch herein gebracht / da man doch viel bessere vnd ehrliche Kleidungen von den Elendtsheutten (wann solche alhie im Reiche bereitet werden) machen kan / die auch viel bequwemlicher in diesem Kriegswesen vnter die Harnische zugebrauchen seind / als von einem hauffen vorliegenden Tuch / so weder seine rechte lengde / noch auch so gut am faden / als es in vorzeiten gewesen ist / vnd wird doch nichts destoweniger an Gelde so hoch angeschlagen / wie es hiebeuor gegolten hat / welches auch von tage zu tage höher ins Geldt gesetzt wird / wie es vorhin im gebrauch gewesen / vnangesehen wir den Zoll / so wol von Tuch als andern ausländischen Gütern / so anhero ins Reiche gefüret werden / zugeben / nachgelassen. Derowegen wir mit beliebung vnserer Reichs Ráthe vor gut angesehen / das nach diesem tage kein Kupffer oder Elendtsheutte aus diesem Reiche gefüret werden sollen / es wehre dann / das derselbige / welcher den Kupffer oder Elendtsheutte kuffet / mit geschlagenen Thalern / vnd sonst mit keinen andern wahren / wie die auch nahmen haben mügen / bezale / vnd dieselbigen ausfüre / es geschehe dann mit vnser sonderlicher erlaubnus. Wollen derowegen allen Kauff / vnd Handelsleuten / Ein: vnd Ausländischen / so mit Kupffer vnd Elendtsheutten ihren handel treiben / hiemit zeitlich zuerkennen gegeben haben / das die jenigen so da Kupffer vnd Elendtsheutte aus diesem Reiche zufüren begeren / darauff verdacht vnd geschicket sein sollen / das sie so viel geschlagene Thaler / Silber oder Vngerische gülden / oder auch an dem werdt an gutem Golde auff die Münze lieffern / nachdem der Kupffer im preise / vnd in den Sehestädten gangbar ist / jeden Thaler zu 36. Rundstücke / das loth Silber zu 16. Ohr / vnd jeden Vngerischen gülden zu 8. Marcken gerechnet. Welcher nun solch Goldt / Silber oder Thaler auff die Münze nicht lieffern wird / demselben sol kein Kupffer oder Elendtsheutte aus diesem Reiche zufüren gestattet werden. So auch ein Kauffman gefunden würde / der zu solchen Thalern / Goldt oder Silber nicht kommen köndt / der mag sein Kupffer oder Elendtsheutte alhie im Reiche (welchen er wolle) verkauffen. Der jenige aber der solche wahren aus dem Reiche zufüren begeret / sol solch Goldt / Thaler oder Silber auff die Münze zu lieffern vorpflichtet sein / vnd daselbst seine bezalung an Schwedischer münze wiederumb empfangen / wie vor gedacht ist / Nemlich 36. Rundstücke für jeden geschlagenen Thaler / 16. Ohr vor jedes loth Silber / vnd 8. Mark für jeden Vngerischen gülden. Bevehlen derowegen vnsern Stadthaltern / Voigten / Zöllnern / sampt Bürgermeistern vnd Rath in Städten / das sie hierinnen ein ernstliches einsehen haben / bey vermeidung vnserer höchsten straff vnd vngnade. Darnach sich ein jeder zurichten. Datum Drebro / den 5. Februarij, Anno *etc.* 1606.

Carolus.

5 febr. 1606.



Der Erbes von ...

Main body of text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and written in a historical script.

Caroline